

17. Wahlperiode

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz über eine Befragung zur Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele  
in Berlin**



Der Senat von Berlin  
I A 13 (V) – 0149/361701  
9(0)223-2041/ -2344

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -  
über Gesetz über eine Befragung zur Bewerbung um Olympische und Paralympische  
Spiele in Berlin

#### A. Problem

Der Senat von Berlin hat sein Interesse bekundet, sich um die Ausrichtung der Olympischen und Paralympischen Spiele 2024 und 2028 zu bewerben, sollte sich die Mitgliederversammlung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) am 21. März 2015 für Berlin entscheiden.

Eine erfolgreiche Bewerbung um die Ausrichtung der international bedeutsamen Spiele muss von einer breiten Mehrheit der Berliner Bevölkerung mitgetragen werden. Bevor der DOSB dem Internationalen Olympischen Komitee spätestens am 15. September 2015 den Namen der Bewerberstadt mitteilt, ist daher eine förmliche Befragung der Berliner Bevölkerung erforderlich.

#### B. Lösung

Das vorgelegte Gesetz schafft die Grundlage für eine förmliche Befragung der Berliner Bevölkerung über die Ausrichtung der Olympischen und Paralympischen Spiele.

#### C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Eine Bewerbung um die Ausrichtung der Spiele ist ohne eine umfassende Beteiligung der Berliner Bevölkerung nicht opportun.

#### D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die Befragung weist keine geschlechterspezifischen Auswirkungen auf.

#### E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine. Die Kosten der Volksbefragung werden durch den Landeshaushalt getragen.

#### F. Gesamtkosten

Nach gegenwärtigen Schätzungen ist die Durchführung der Befragung mit Gesamtkosten von etwa 3,3 Mio. Euro verbunden.

#### G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine. Das Land Brandenburg ist von der Durchführung einer Berliner Befragung nicht berührt.

#### H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin  
I A 13 (V) – 0149/361701  
9(0)223-2041/ -2344

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -  
über Gesetz über eine Befragung zur Bewerbung um Olympische und Paralympische  
Spiele in Berlin

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz über eine Befragung  
zur Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele in Berlin  
vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

1. Abschnitt  
Allgemeines

§ 1

Gegenstand, Teilnahmerecht und Rechtswirkung

(1) Zur Erhebung eines Meinungsbildes über eine Bewerbung um die Ausrichtung der Olympischen und Paralympischen Spiele 2024 und 2028 in Berlin wird eine Befragung der Bevölkerung des Landes Berlin durchgeführt.

(2) Die mit „Ja“ oder „Nein“ zu kennzeichnende Fragestellung zur Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele lautet:

„Soll sich Berlin um die Olympischen und Paralympischen Spiele 2024 und gegebenenfalls 2028 bewerben?“

(3) Zur Teilnahme an einer Volksbefragung ist berechtigt, wer am Tag der Volksbefragung zum Abgeordnetenhaus wahlberechtigt ist.

(4) Das Ergebnis der Befragung ist für das Abgeordnetenhaus, den Senat und die Berliner Verwaltung nicht bindend.

§ 2

Tag der Befragung

Die Befragung findet am 13. September 2015 statt.

## 2. Abschnitt Durchführung

### § 3 Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung der Befragung sind der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin und die Bezirkswahlleiter und Bezirkswahlleiterinnen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen.

### § 4 Befragungsbezirke

Für die Durchführung der Befragung werden Befragungsbezirke in den Bezirken gebildet. Die Zahl und die örtliche Abgrenzung der Befragungsbezirke bestimmt der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin. Dabei ist auf eine gute örtliche Erreichbarkeit und eine möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu achten.

### § 5 Amtliche Mitteilung

(1) Jede teilnahmeberechtigte Person erhält eine Information in Form einer amtlichen Mitteilung des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin. Die amtliche Mitteilung wird zusammen mit der Benachrichtigung über die Befragung versandt. Sie wird zusätzlich spätestens vier Wochen vor dem Tag der Befragung barrierefrei auf der Internetseite des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin veröffentlicht.

(2) Die amtliche Mitteilung enthält die in § 1 Absatz 2 genannte Fragestellung, eine erläuternde Sachverhaltsdarstellung des Senats sowie die Argumente des Senats und der Fraktionen im Abgeordnetenhaus. Sie gibt die Argumente des Senats und der Fraktionen im Abgeordnetenhaus zu jeweils gleichen Teilen wieder. Der für die Argumente zur Verfügung stehende Platz beträgt jeweils 3.000 Zeichen. Fraktionen können den ihnen zur Verfügung stehenden Platz für eine gemeinsame Darstellung ihrer Argumente nutzen oder auf die Wiedergabe von Argumenten verzichten. Fraktionen und Senat übermitteln dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin ihre Argumente spätestens zehn Tage nach der Verkündung des Gesetzes; der Senat übermittelt ihm oder ihr gleichzeitig die erläuternde Sachverhaltsdarstellung.

### § 6 Teilnahme und ungültige Stimmen

(1) Die Teilnahme an der Befragung erfolgt unter Wahrung des Befragungsgeheimnisses und unter Verwendung des amtlich hergestellten Befragungszettels am Tag der Befragung nach § 2 oder im Wege der Briefbefragung.

(2) Ungültig sind Stimmen bei der Befragung, wenn der Befragungszettel

1. als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. keine Eintragung enthält,
3. den Willen der an der Befragung teilnehmenden Person nicht unzweifelhaft erkennen lässt,
4. mit Kennzeichen, Vermerken, Vorbehalten oder Anlagen versehen ist,

5. zerrissen oder stark beschädigt ist oder
6. das Ergebnis der Befragung gefährdende Hinweise enthält.

## § 7

### Ermittlung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Nach Abschluss der Befragung stellt jeder Bezirkswahlleiter oder jede Bezirkswahlleiterin das Ergebnis seines oder ihres Bezirks fest und teilt es dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin unverzüglich mit.

(2) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin prüft, ob die für die Befragung geltenden Vorschriften beachtet sind und stellt das Gesamtergebnis der Befragung fest. Er oder sie teilt dieses unverzüglich dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses und dem Regierenden Bürgermeister oder der Regierenden Bürgermeisterin mit und veröffentlicht es unverzüglich im Amtsblatt für Berlin.

## § 8

### Entsprechende Anwendung des Landeswahlrechts

(1) Die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung über

1. die Stimmbezirke und Wahllokale,
2. die Wahlunterlagen und Wahlscheine sowie deren Vernichtung,
3. die Aufgaben des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin und der Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterinnen, die Bildung der Wahlvorstände,
4. den Ablauf der Wahl, die Öffentlichkeit und Ordnung im Wahlraum, die Wahrung des Wahlheimnisses, die Stimmabgabe und die Briefwahl,
5. die Wahlstatistik, den Schutz vor unzulässiger Wahlbeeinflussung, die Veröffentlichung von Wahlbefragungen, die Verpflichtung zur ehrenamtlichen Mitwirkung und die Verpflichtung der Behörden und sonstigen Stellen des Landes Berlin zur Benennung von Dienstkräften für die ehrenamtlichen Tätigkeiten,
6. die Ermittlung der Wahlergebnisse in den Stimmbezirken und
7. die Nach- und Wiederholungswahl

finden in ihrer jeweils geltenden Fassung auf die Befragung entsprechende Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin legt die Muster der bei der Befragung zu verwendenden Unterlagen fest. Er oder sie macht das Muster des Befragungszettels im Amtsblatt für Berlin bekannt.

## 3. Abschnitt Schlussbestimmungen

## § 9

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es tritt ein Jahr nach dem Befragungstag außer Kraft.

## A. Begründung:

### a) Allgemeines:

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) hat am 6. Dezember 2014 beschlossen, sich um die Ausrichtung der Olympischen und Paralympischen Spiele 2024 und gegebenenfalls 2028 in Deutschland zu bewerben.

Der Senat von Berlin hat sein Interesse bekundet, sich um die Ausrichtung der Olympischen und Paralympischen Spiele 2024 und 2028 zu bewerben, sollte sich die DOSB-Mitgliederversammlung am 21. März 2015 für Berlin entscheiden. Dazu hat der Senat von Berlin dem DOSB am 31. August 2014 ein Antwortdokument im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens übergeben, das er als Grundlage einer Bürgerbeteiligung versteht.

Die Durchführung Olympischer und Paralympischer Spiele stellt ein herausragendes Ereignis für den Ort der Spielstätte dar. Ihr kommt für die betroffene Stadt international, national und regional eine besondere Bedeutung zu. Bereits eine Bewerbung der Stadt um den Austragungsort ist für die Berliner Bevölkerung von erheblicher Tragweite. Für den Senat steht fest, dass eine Olympiabewerbung Berlins von einer breiten Mehrheit der Berliner Bevölkerung getragen werden muss. Der Senat greift daher für dieses Bewerbungsverfahren von internationaler Ausstrahlungskraft den berechtigten Wunsch der Berliner Bevölkerung nach mehr Transparenz, Beteiligung und Nachhaltigkeit auf.

Neben weiteren bereits im Vorfeld vorgesehenen Informations- und Beteiligungsformaten soll mit diesem Gesetz die Möglichkeit geschaffen werden, die Berliner Bevölkerung am Ende des Beteiligungsprozesses konsultativ förmlich zu befragen, ob sich Berlin um die Olympischen und Paralympischen Spiele 2024 und gegebenenfalls 2028 bewerben soll. Auf der Grundlage einer Befragung der Berliner Bevölkerung soll dazu ein verlässliches Meinungsbild erhoben werden. Vergleichbar einer Sachverständigenanhörung in einem Ausschuss des Abgeordnetenhauses dient dieses Meinungsbild als Erkenntnisquelle im Rahmen der politischen Entscheidungsfindung. Anders als im Fall eines demoskopischen Verfahrens zur Meinungsermittlung soll die Durchführung der Befragung weitgehend entsprechend dem Verfahren bei allgemeinen Wahlen oder Volksentscheiden ausgestaltet werden, um so ein Höchstmaß an Transparenz, verfahrensrechtlicher Verlässlichkeit und Belastbarkeit zu gewährleisten.

Da das Ergebnis der Befragung keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet, setzt sich die Bevölkerung durch die Befragung – im Gegensatz zu einem Volksentscheid – nicht an die Stelle der Volksvertretung; sie trifft keine förmliche Entscheidung durch Gesetz oder sonstigen Beschluss. Das Votum ist allein beratender Natur. Die Befugnis wie auch die Pflicht zur Entscheidung der Sachfrage verbleibt bei den politischen Entscheidungsträgern, die ihre Entscheidung als Repräsentanten der Berliner Bevölkerung in ihrer politischen Verantwortung treffen.

Die praktische Organisation und Durchführung der Befragung obliegt den Landes- und Bezirkswahlleitungen. Das Gesetz lehnt sich weitgehend an die Regelungen über die Durchführung von Volksentscheiden in Abstimmungsgesetz (AbstG) und Abstimmungsordnung an.

Einer vorausgehenden Änderung der Verfassung von Berlin (VvB) bedarf es nicht, da mit diesem Gesetz allein die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um ein unverbindliches Meinungsbild innerhalb der Bevölkerung Berlins zu erheben. Die Befragung



stellt daher keine Abstimmung im Sinne des Artikels 2 Satz 2 VvB dar, die Teilnahme an der Befragung stellt keine Ausübung von Staatsgewalt im Sinne jener Vorschrift, dar. Aufgrund der fehlenden Bindungswirkung des Ergebnisses einer Befragung beschränkt oder erweitert das Gesetz die verfassungsmäßigen Befugnisse von Abgeordnetenhaus und Senat zudem nicht. Es hat auch keine Auswirkungen auf die Staatswillensbildung durch das Volk im Wege von Volksbegehren und Volksentscheid.

Entsprechend dem Teilnahmerecht bei Volksentscheiden nach § 33 AbstG ist jede Person teilnahmeberechtigt, die am Befragungstag zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt ist.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

Die Vorschrift regelt den Gegenstand der Befragung, das Teilnahmerecht und die Bindungswirkung des Ergebnisses einer Befragung.

Mit der Befragung soll ein Meinungsbild in der Berliner Bevölkerung gewonnen werden. Absatz 3 bestimmt die Teilnahmeberechtigung aller zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten.

Absatz 4 regelt die Bindungswirkung des Ergebnisses einer Befragung. Er bestimmt, dass von dem Ergebnis keinerlei bindende Wirkung gegenüber den Verfassungsorganen und der Verwaltung ausgeht. Zusammen mit Absatz 1 betont Absatz 4 damit, dass Ziel der Befragung allein die Erhebung eines Meinungsbilds, nicht jedoch die Ausübung von Staatsgewalt ist. Dies hat unter anderem zur Folge, dass die erfolgte Befragung einem späteren Volksbegehren zu diesem Gegenstand nicht entgegensteht.

2. Zu § 2:

Die Vorschrift legt den Tag der Befragung fest.

Bei der Terminfestsetzung ist zu berücksichtigen, dass der DOSB bis spätestens 15. September 2015 dem Internationalen Olympischen Komitee (IOC) den Namen der Bewerberstadt mitteilen muss und anschließend die Unterzeichnung der „Candidature Acceptance Procedure“ zu erfolgen hat. Der Senat von Berlin hält deshalb eine vorherige Befragung für unverzichtbar.

3. Zu § 3:

Da es sich bei der Befragung um ein dem Verfahren bei Wahlen und Volksentscheiden entsprechendes förmliches Verfahren handelt, für das neben den Bestimmungen dieses Gesetzes auch Bestimmungen des Landeswahlrechts (s. § 8) gelten sollen, weist diese Vorschrift die Zuständigkeit für die organisatorische Durchführung der Befragung den Berliner Wahlorganen (Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter und Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleiter) zu.

4. Zu § 4:

Diese Vorschrift ermächtigt die Bezirkswahlleiter und Bezirkswahlleiterinnen, Zahl und Zuschnitt der Befragungsbezirke (und damit Zahl und Lage der Befragungslo-

kale, in denen eine Teilnahme an der Befragung erfolgen kann) festzulegen. Wie bei einem Volksentscheid können daher Zahl und Zuschnitt der Befragungsbezirke von Zahl und Zuschnitt der Stimmbezirke bei einer Wahl abweichen.

5. Zu § 5:

Die Vorschrift bestimmt, dass alle Teilnahmeberechtigten durch eine amtliche Mitteilung, die neben der Fragestellung eine erläuternde Sachverhaltsdarstellung des Senats sowie die Argumente des Senats und der Fraktionen des Abgeordnetenhauses enthält, informiert werden. Die erläuternde Sachverhaltsdarstellung soll die Teilnahmeberechtigten insbesondere allgemein über den Anlass der Befragung und die Modalitäten der Bewerbung zu den alternativen Terminen der Olympischen und Paralympischen Spiele in den Jahren 2024 und 2028 unterrichten.

Bei den in der amtlichen Mitteilung enthaltenen Argumenten erscheint es geboten, sowohl dem Senat als auch den einzelnen Fraktionen des Abgeordnetenhauses die Möglichkeit zur Darstellung ihrer Positionen einzuräumen. Vor dem Hintergrund des im Fall der Befragung fehlenden Meinungsgegensatzes zwischen der Trägerin eines Volksbegehrens und der Mehrheit des Abgeordnetenhauses kann auf diese Weise die in der amtlichen Mitteilung dargestellte Meinungsvielfalt erhöht und damit eine umfassende Information der Teilnahmeberechtigten gewährleistet werden. Jede Fraktion erhält den gleichen Raum für ihre Argumente wie der Senat. Der jeweils mögliche Umfang ist in Absatz 2 Satz 3 festgelegt.

6. Zu § 6:

Die Vorschrift bestimmt die Modalitäten der Teilnahme an einer Befragung und ordnet an, in welchen Fällen abgegebene Stimmen bei einer Befragung ungültig sind. Sie ist weitgehend an die §§ 34 und 35 AbstG angelehnt.

7. Zu § 7:

Die Vorschrift regelt das Verfahren zur Ermittlung und Veröffentlichung des Ergebnisses der Befragung. Sie ist weitgehend an die §§ 37 bis 39 AbstG angelehnt.

8. Zu § 8:

Absatz 1 bestimmt, dass Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung über die Durchführung von Wahlen entsprechende Anwendung auf die Befragung finden. Ablauf und Organisation der Befragung am Tag der Befragung richten sich daher weitgehend nach den einschlägigen wahlrechtlichen Bestimmungen, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält. Einer Benennung der im Einzelfall entsprechend anzuwendenden wahlrechtlichen Bestimmungen in einer Rechtsverordnung des Senats bedarf es nicht.

Absatz 2 ermächtigt den Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin zur Festlegung der Muster der aufgrund des Verweises auf die wahlrechtlichen Bestimmungen bei einer Befragung zu verwendenden Unterlagen. Diese umfassen insbesondere die Benachrichtigung über die Befragung, den zur Teilnahme an der Briefbefragung erforderlichen Befragungsschein, den Befragungszettel zur Abgabe des Votums sowie die Muster der Niederschriften der Vorstände in den Urnenbefragungslokalen.

9. Zu § 9:

Die Vorschrift regelt das Inkraft- und Außerkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine. Die Kosten der Befragung werden durch den Landeshaushalt getragen.

D. Gesamtkosten:

Nach gegenwärtigen Schätzungen ist die Durchführung der Befragung mit Gesamtkosten von etwa 3,3 Mio. Euro verbunden.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine. Das Land Brandenburg ist von der Durchführung einer Berliner Befragung nicht berührt.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Einnahmen sind im Zusammenhang mit der Befragung nicht zu erwarten.

Die anfallenden Mehrausgaben für den Haushalt in Höhe von rund 3,3 Mio. Euro verteilen sich auf die Ausgaben der Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin (Kostenerstattung im Rahmen einer Servicevereinbarung mit dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg) und der Bezirksämter, die mit der Durchführung der Befragung beauftragt werden.

Die Kosten setzen sich im Wesentlichen aus den Personalkosten für nichtplanmäßige Dienstkräfte, Sachkosten für Druck von Materialien, Informationsbroschüren, Ausstattungsgegenstände der Befragungslokale, Erfrischungsgelder für die ehrenamtlich Helfenden, den Kosten für die Kuvertierung und Versendung von Abstimmungsbenachrichtigungen und Informationsbroschüren sowie Portokosten für die Versendung und Rücksendung von Briefbefragungsunterlagen zusammen. Es fallen ferner anlassbezogenen Kosten für informations- und kommunikationstechnische Unterstützung an.

Es handelt sich um eine Kostenschätzungen auf der Grundlage von 2,5 Mio. Teilnehmereberechtigten.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Der Personalmehraufwand für die Durchführung der Volksbefragung ist nur vorübergehender Art.

Berlin, den 20. Januar 2015

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister von Berlin

Frank Henkel  
Senator für Inneres und Sport

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

*Verfassung von Berlin*

*Artikel 2*

Träger der öffentlichen Gewalt ist die Gesamtheit der Deutschen, die in Berlin ihren Wohnsitz haben. Sie üben nach dieser Verfassung ihren Willen unmittelbar durch Wahl zu der Volksvertretung und durch Abstimmung, mittelbar durch die Volksvertretung aus. Die Vorschriften dieser Verfassung, die auch anderen Einwohnern Berlins eine Beteiligung an der staatlichen Willensbildung einräumen, bleiben unberührt.

*Landeswahlgesetz*

*§ 1 - Wahlrecht*

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tage der Wahl

1. zum Abgeordnetenhaus das 18. Lebensjahr vollendet haben und zu den Bezirksverordnetenversammlungen das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in Berlin ihren Wohnsitz haben,
3. nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Als Wohnsitz im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt die nach den Vorschriften des Meldegesetzes angemeldete Wohnung, bei mehreren Wohnungen die im Melderegister verzeichnete Hauptwohnung. Für Personen, die unter keiner Anschrift im Melderegister verzeichnet sind, gilt als Wohnsitz der tatsächliche Aufenthaltsort.

(3) Für Gefangene und für Personen, die auf Grund Gerichtsentscheids zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht sind, gilt als Wohnsitz im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 die Anstalt auch in den Fällen, in denen die Gefangenen weder in der Anstalt noch unter einer anderen Anschrift gemeldet sind.

*Abstimmungsgesetz*

*§ 33 - Stimmrecht*

(1) Stimmberechtigt beim Volksentscheid ist, wer am Abstimmungstag zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt ist.

(2) Jeder stimmberechtigten Person stehen so viele Stimmen zu, wie Gesetzentwürfe oder sonstige Beschlussentwürfe zur Abstimmung stehen.

*§ 34 - Stimmzettel*

(1) Die Abstimmung erfolgt unter Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses und unter Verwendung amtlich hergestellter Stimmzettel.

(2) Die in dem Volksentscheid jeweils zu stellende Frage ist vom Landesabstimmungsleiter oder von der Landesabstimmungsleiterin so zu formulieren, daß sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Zusätze sind unzulässig.

(3) Stehen mehrere Gesetzentwürfe oder sonstige Beschlussentwürfe zur Abstimmung, so sind sie auf einem Stimmzettel anzuführen. Die für jeden Gesetzentwurf oder sonstigen Beschlussentwurf jeweils zu stellende Frage ist so zu formulieren, daß sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Reihenfolge der zur Abstimmung gestellten Gesetzentwürfe oder sonstigen Beschluss-

entwürfe richtet sich nach der vom Landesabstimmungsleiter oder von der Landesabstimmungsleiterin festgestellten Zahl der im Volksbegehren erzielten Unterschriften. Stellt das Abgeordnetenhaus einen eigenen Gesetzentwurf oder sonstigen Beschlussentwurf zur Abstimmung, so wird der Gesetzentwurf oder der sonstige Beschlussentwurf der Trägerin vorangestellt.

#### *§ 35 - Ungültige Stimmen*

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. keine Eintragung enthält,
3. den Willen der abstimmenden Person nicht unzweifelhaft erkennen läßt,
4. mit Kennzeichen, Vermerken, Vorbehalten oder Anlagen versehen ist,
5. zerrissen oder stark beschädigt ist,
6. das Abstimmungsgeheimnis gefährdende Hinweise enthält.

#### *§ 37 - Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses*

Nach Abschluß der Abstimmung stellt jeder Bezirksabstimmungsleiter oder jede Bezirksabstimmungsleiterin das Ergebnis seines oder ihres Bezirks fest und teilt es dem Landesabstimmungsleiter oder der Landesabstimmungsleiterin mit.

#### *§ 38 - Prüfung und Feststellung des Gesamtergebnisses*

Der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin stellt das Gesamtergebnis des Volksentscheids fest. Er oder sie prüft, ob die für den Volksentscheid geltenden Vorschriften beachtet sind, und stellt fest, ob der Volksentscheid wirksam zustande gekommen ist.

#### *§ 39 - Veröffentlichung des Gesamtergebnisses*

Der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin veröffentlicht das Gesamtergebnis des Volksentscheids innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach dem Tag der Abstimmung im Amtsblatt für Berlin.